

-Entwurf-

SATZUNG

DES

VEREINS

„Kommunale Allianz Main-Wein-Garten“

Fassung vom 05.01.2017

SATZUNG

„Kommunale Allianz Main-Wein-Garten“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kommunale Allianz Main-Wein-Garten**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Kommunale Allianz Main-Wein-Garten e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leinach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, sowie die Förderung der regionalen wirtschaftlichen, touristischen und sozialen Entwicklung und der kulturellen Identität mit der Zielsetzung der Zukunftssicherung in den Allianzgemeinden.
- (2) Die grundsätzlichen Ziele der Entwicklung des Raumes sind in einem strategischen Entwicklungskonzept (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept, ILEK) dargestellt und dienen als Grundlage der Vereinsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - 1) Unterstützung von Maßnahmen der regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens.
 - 2) Verbesserung der Mobilität im Allianzgebiet.
 - 3) Unterstützung von Informations- und Beratungsprojekten.
 - 4) Unterstützung bei Investitionen, die dem Allianzgebiet dienen sowie Mithilfe bei der Beantragung von Fördermitteln.
 - 5) Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung. Dazu zählen Maßnahmen der kommunalen Zusammenarbeit, der baulichen und siedlungsstrukturellen Investitionen, der ländliche Wegebau, die ländliche Bodenordnung sowie die Unterstützung und Vernetzung ortsnaher Dienstleistungen, von Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe.

- 6) Steigerung der Attraktivität der Region für Bewohner und Gäste, Information über die Region innerhalb und außerhalb des Allianzgebiets.
 - 7) Unterstützung von sozialen und kulturellen Initiativen und Projekten, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt beitragen, sowie zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen begünstigt werden.
 - (5) Bei der Auflösung des Vereins (siehe § 11 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig entsprechend der Einwohnerzahl der letzten amtlichen statistischen Erhebung an die Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind. Der Grundstock wird zurückbezahlt.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Gründung die Märkte Zellingen und Zell, die Gemeinden Erlabrunn, Himmelstadt, Leinach, Margetshöchheim, Retzstadt und Thüngersheim.
- (3) Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 ordentliche Mitglieder sind, die den Verein „Kommunale Allianz Main-Wein-Garten“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung

einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft kündigen (siehe § 5 Abs. 1).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt (vergleiche §§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (vergleiche Abs. 2 und 3)
 - c) mit der Auflösung der Körperschaft bzw. des Vereins.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Übergabeeinschreiben) bekannt zu geben.
- (4) Über die Rückzahlung des Grundstockbetrags (5.000,- €) entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der finanziellen Mittel.

§ 6 Organe

Organe des Vereins „Kommunale Allianz Main-Wein-Garten“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen

Vereinsmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.

- (2) Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme.
Eine Übertragung des Stimmrechts im Übrigen ist nicht zulässig.
- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) den Ausschluss ordentlicher und fördernder Mitglieder,
 - c) die Neuaufnahme von Mitgliedern
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung,
 - f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - i) die Auflösung des Vereins.
 - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Diesem gehört jeweils ein Vertreter jeder Gebietskörperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 an, die ordentliches Mitglied des Vereins ist. In der Regel ist dieser Vertreter der jeweilige 1. Bürgermeister
- (2) Der Vorstand hat einen 1. Vorsitzenden, einen Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer und vier Beisitzer, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB) . Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen, dem Regionalmanagement der Landkreise, den LEADER Arbeitsgemeinschaften sowie den regionalen Tourismusorganisationen zusammen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen und elektronischen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben thematische Arbeitskreise oder Projektgruppen berufen.
- (8) Der Vorstand kann die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf einen Geschäftsführer übertragen.
- (9) Der Vorstand kann zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele Dritte mit der Organisation und der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen beauftragen.

§ 9

Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung seiner laufenden Betriebskosten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zugeführt, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leinach, den tt.mm.2017